



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Polizeiabteilung

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Division de police

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Divisione di polizia

3003 Bern, 30. Dezember 1969

No **N 70984 Mu**

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

A k t e n n o t i z

Am 29.12.1969 sprach Herr Dr. Radko FAJFR, geb. 12.7.1930, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, bei mir vor. Herr Dr. Fajfr, der bis zum 24.12.1969 tschechoslowakischer Geschäftsträger in Bern war, erklärte mir, er sei anfangs des Monats kurzfristig nach Prag zurückberufen worden. Er sollte Ende des Jahres die Schweiz verlassen. Auf Grund des Abberufungsverfahrens müsse er annehmen, man werfe ihm seine ausgesprochenen Dubcek-freundliche Haltung sowie sein Verhalten während der bekannten August-Ereignisse vom Jahre 1968 vor. Er glaube, dass er bei einer Rückkehr mit einem rein politischen Strafverfahren rechnen müsste, wobei er als Mindeststrafe auf alle Fälle seine Anstellung im Aussenministerium verlieren würde. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass er sogar eine Freiheitsstrafe in Kauf nehmen müsste.

Nachdem er den derzeitigen politischen Kurs in der Tschechoslowakei nicht billige und insbesondere sich mit der russischen Besetzung seiner Heimat nicht einverstanden erklären könne, habe er sich nach reiflicher Ueberlegung entschlossen, nicht nach Prag zurückzukehren und in der Schweiz um Asyl nachzusuchen. Er sei sich bewusst, was dieser Entschluss für ihn bedeute. Insbesondere wisse er, dass er als Jurist in der Schweiz oder auch in anderen Ländern kaum grosse oder nur sehr beschränkte Möglichkeiten in der beruflichen Entwicklung habe.

Herr Dr. Fajfr, der bis zum 24.12. an der Giacomettistrasse in Bern wohnhaft gewesen war, hat seine Wohnung, die im Übrigen vom tschechoslowakischen Staat gemietet und möbliert worden war, verlassen. Er hat lediglich seine persönlichen Effekten mitgenommen bzw. zum Teil bei Bekannten deponiert. Er begab sich in der Folge zu einem kurzen Weihnachtsurlaub in das Diemtigtal, wo er bereits vor seiner Abberufung eine Hotelunterkunft gebucht hatte. Gegenwärtig hält er sich bei einem Bekannten von ihm, einem Herrn Dr. med.dent. ^{Merici} Zehnder in Münchringen bei Jegenstorf auf. Er könne auch weiterhin dort verbleiben, wolle jedoch von der ihm grosszügig angebotenen Gastfreundschaft nicht allzu lange Gebrauch machen. Finanzielle Reserven hat Herr Dr. Fajfr praktisch keine. Er verfügt gegenwärtig noch über Fr. 1'500.--, wobei er noch

- 2 -

zwei, drei kleinere Rechnungen zu begleichen haben werde.

Ich habe dem Gesuchsteller erklärt, dass wir bereit seien, sein Begehren entgegenzunehmen und wohlwollend zu prüfen. Das Prüfungsverfahren werde einige Zeit in Anspruch nehmen. Schon heute könne er sich nach einer Arbeit umsehen. Sofern es ihm gelinge, eine Stelle zu finden, solle er sich mit uns in Verbindung setzen. Wir würden in diesem Falle dafür besorgt sein, dass er die nötige Bewilligung erhalten könne. Schliesslich habe ich Herrn Dr. Fajfr darauf aufmerksam gemacht, dass es uns unumgänglich scheine, die schweizerische Oeffentlichkeit über diesen Absprung durch eine Pressemitteilung zu orientieren. Wir würden jedoch dafür sorgen, dass seine Adresse nicht bekanntgegeben werde.

Die Pressemitteilung, die ich inzwischen verfasst habe, soll am 30.12.1969 aufgelegt werden.

Kopie zur Kenntnis an:

- Generalsekretariat des EJPD, 3003 Bern
- Eidg. Politisches Departement, Politische Angelegenheiten, 3003 Bern
- Eidg. Fremdenpolizei, z.H. von Herrn Dr. Mäder, 3000 Bern
- Schweizerische Bundesanwaltschaft, Polizeidienst, z.H. von Herrn Dr. Amstein, 3003 Bern
- Fremdenpolizei des Kantons Bern, 3000 Bern
- Städtische Fremdenpolizei, 3000 Bern